

Beglaubigte Abschrift

148 C 633/18



Verkündet am 02.05.2019

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336
München,

gegen

Frau [Redacted], 50677 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [Redacted]
[Redacted] 50968 Köln,

hat das Amtsgericht Köln
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 11.04.2019
durch die Richterin [Redacted]

für Recht erkannt:

1. Die beklagte Partei wird verurteilt, an die klagende Partei 1.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.08.2018 zu zahlen.
2. Die beklagte Partei wird ferner verurteilt, an die klagende Partei 215,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.08.2018 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden der beklagten Partei auferlegt.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Höhe eines Schadensersatzanspruchs wegen rechtswidriger öffentlicher Zugänglichmachung des Filmwerks [REDACTED] (im Folgenden: das Werk) via Internettauschbörse.

Die Klägerin ist durch Vertrag vom [REDACTED] (Anlage K1 = Bl. 27 ff. GA) von der [REDACTED] der Inhaberin der ausschließlichen (Urheber-)Rechte an dem streitgegenständlichen Werk, zur Auswertung physischer wie auch nichtphysischer Rechte an diesem ermächtigt. Der Vertrag ermächtigt die Klägerin insbesondere, sämtliche Rechtsansprüche wegen Verletzung urheberrechtlich geschützter Rechte u.a. an dem streitgegenständlichen Werk durch dessen öffentliches Zugänglichmachen via p2p-Netzwerk, also über sog. Internettauschbörsen, geltend zu machen.

Bei dem Werk handelt es sich um aufwändig produzierte Bild- und Tonaufnahmen mit einer Laufzeit von ca. 130 Minuten. Es spielte bei Produktionskosten von ca. 170 Mio. US-Dollar weltweit ca. 700 Mio. US-Dollar ein. Zu den beteiligten Schauspielern zählen u.a. [REDACTED]. Derzeit ist das Werk bei dem Download-Portal „iTunes“ für 9,99 € erhältlich (Anlage K1 = Bl. 30 GA).

Weder die [REDACTED] noch die Klägerin haben der beklagte Partei Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Werk übertragen. Gleichwohl hat sie dieses am [REDACTED] über den von ihr unterhaltenen Internetanschluss unter der IP-Adresse [REDACTED] Dritten öffentlich über eine Internettauschbörse zum Download angeboten (vgl. Anlage K3 = Bl. 32 GA). Nach Durchführung des Auskunfts- bzw. Gestattungsverfahrens mahnten die jetzigen Prozessbevollmächtigten der klagenden Partei die beklagte Partei daher mit Schreiben vom [REDACTED] ab (Anlage K 4-1 = Bl. 33 ff. GA), woraufhin diese eine Unterlassungserklärung (Anlage K 4-2 = Bl. 46 ff. GA) abgab.

Die klagende Partei ist der Ansicht, dass ein Schadensersatzanspruch in Höhe von mindestens 1.000,00 € angesichts der erfolgten Rechtsverletzungen angemessen sei. Der durch das Downloadangebot der beklagten Partei entstandene Schaden lasse sich zwar nicht konkret beziffern, da es kein legales Lizenzmodell für kostenlose Tauschbörsen gebe, wohl aber schätzen. Hierzu trägt sie vor, dass eine Lizenz zum Verkauf physischer Vervielfältigungsstücke bei aktuellen Spielfilme bei ca. mindestens 5,88 € bis 9,99 € je verkaufter Einheit liege. Grundsätzlich könne

davon ausgegangen werden, dass etwa 400 Interessen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hätten, das streitgegenständliche Werk unentgeltlich über die Internettausbörse von der beklagten Partei zu beziehen. Gehe man von einer doppelten Mindest-Abrufkonzession von 11,76 € sowie 400 Zugriffen aus, so ergebe sich allein auf dieser Grundlage bereits ein Schadensersatzanspruch in Höhe von über 4.700,00 €. Jeder dieser Zugriffe führe zudem zu einer ungeschützten lawinenartigen Weiterverbreitung des Werks.

Die klagende Partei beantragt,

1. die Beklagtenseite zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 1.000,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.08.2018,
2. EUR 107,50 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.08.2018, sowie
3. EUR 107,50 als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.08.2018 zu zahlen.

Der Beklagte hat die Forderung dem Grunde nach und unter Verwahrung gegen die Kostenlast anerkannt.

Er ist der Ansicht, der geltend gemachte Schadensersatz sei weit zu hoch bemessen. Im Übrigen rügte er mit Schriftsatz vom 27.02.2019 die Verspätung nachfolgenden Parteivortrags der klagenden Partei auf den gerichtlichen Hinweis vom 22.01.2019.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist sowohl zulässig als auch im tenorierten Umfang begründet.

I.

Die beklagte Partei hat mit Schriftsatz vom 27.02.2019 die Forderung der klagenden Partei dem Grunde nach und unter Verwahrung gegen die Kostenlast anerkannt sowie im Übrigen vorgebracht, der geltend gemacht Schadensersatz sei weit zu hoch bemessen (Bl. 95 GA). Dies legt das Gericht dahingehend aus, dass die streitgegenständlichen Ansprüche nur der Höhe, nicht aber dem Grunde nach streitig sind und sich der Beklagte folglich nur in diesem Rahmen gegen die Klage verteidigen möchte.

II.

Dies vorausgeschickt steht der klagenden Partei gegen die beklagte Partei zunächst ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000,00 € gemäß §§ 97 Abs. 2, 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG zu.

Unstreitig ist der Zahlungsanspruch wegen öffentlichen Zugänglichmachens des streitgegenständlichen Filmwerks (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG) über den Internetanschluss des Beklagten unter Verwendung einer sog. Internettauschbörse dem Grunde nach gegeben. Die beklagte Partei hatte diesen bereits mit Schriftsatz vom 27.02.2019 dem Grunde nach anerkannt. Streitig ist mithin lediglich die Höhe des von der beklagten Partei geschuldeten Schadensersatzes.

Die Höhe des nach § 97 Abs. 2 UrhG zu erstattenden Schadens richtet sich nach den Grundsätzen zur sog. Lizenzanalogie. Dabei hat der Tatrichter die Höhe der zu zahlenden Lizenzgebühr gemäß § 287 ZPO unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen (vgl. BGH Ur. v. 29.04.2010 – I ZR 68/08 – Restwertbörse I; Ur. v. 11.06.2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I). Es ist schon von daher nicht entscheidend, ob der Rechtsinhaber das streitgegenständliche Werk überhaupt lizenzieren wollte. Vielmehr hat der Rechtsverletzer auch dann Schadensersatz in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu leisten, wenn schlechthin undenkbar erscheint, dass entweder der Rechteinhaber einer Nutzung überhaupt zugestimmt hätte oder dass umgekehrt der Rechtsverletzer überhaupt bereits gewesen wäre, für die von ihm rechtswidrig vorgenommene Nutzung eine Vergütung zu zahlen (st. Rspr., vgl. BGH GRUR 1993, 55 – Tchibo/Rolax II; BGH NJW-RR 1995, 1320 f.; LG Köln, Ur. v. 01.03.2018 – 14 S 30/17).

Dies zugrunde gelegt begründet das unbefugte öffentliche Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Filmwerks nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts wie auch insbesondere des Landgerichts Köln (s. bspw. Urteil des LG Köln v. 08.03.2018 - 14 S 28/17) regelmäßig einen Lizenzschadensersatzanspruch in Höhe von 400,00 € bis 600,00 €, wobei sowohl ein Über- wie auch ein Unterschreiten dieses Rahmens möglich ist (s. etwa Urteil des LG Köln vom 17.05.2018, Az. 14 S 32/17 = BeckRS 2018, 24263, wonach 1.000,00 € Lizenzschadensersatz bei einem Filmwerk nicht übersetzt seien, Rn. 38 nach beck-online).

Auf dieser Grundlage ist vorliegend ein Lizenzschadensersatzanspruch in Höhe von insgesamt 1.000,00 € als angemessen anzusehen.

Die Tat erfolgte am [REDACTED] (vgl. Anlage K3) und somit jedenfalls noch relativ zeitnah zur Veröffentlichung des Werks im Jahr [REDACTED]. Soweit das Gericht in seinem Hinweis vom 20.03.2019 noch von einer Veröffentlichung am [REDACTED] ausging, handelte es sich zwar um einen Irrtum, da sich dieses Datum nicht auf das Werk als solches, sondern auf ein ebenfalls verfügbares und aus zwei Filmen der Reihe [REDACTED] bestehendes Paket bezieht (s. Anlage K1 = Bl. 30 GA). Gleichwohl ist ein Lizenzschadensersatz in Höhe von 1.000,00 € insgesamt unverändert als angemessen anzusehen, da zum einen zu berücksichtigen ist, dass es sich bei dem mit nicht gänzlich unbekanntem Schauspielern besetzten Werk um den Teil einer erfolgreichen Filmreihe handelt, an dem nach allgemeiner Lebenserfahrung auch über die hochaktuelle Erstverwertungsphase hinaus ein kontinuierliches Interesse besteht. Sei es, weil jemand, der ältere Teile der Filmreihe bereits kennt, den jüngeren Teil bisher aber nicht gesehen hatte, erst später auf diesen aufmerksam wird oder weil ein neuer Anhänger der Reihe später auch noch das inzwischen selbst schon wieder ältere Werk kennenlernen möchte. Insoweit kann es zu gewissen Synergieeffekten kommen, die einem filmischen Einzelwerk verschlossen sind. Und zum anderen handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Werk um einen finanziell äußerst erfolgreichen Film, dessen weltweites Einspielergebnis von mindestens 700 Mio. US-Dollar (s. in Seite 2 des Schriftsatzes vom 15.03.2019 eingebettetes Zitat) dessen Produktionsaufwand von ca. 170 Mio. US-Dollar um mehr als das Vierfache übersteigt. Beide Faktoren sprechen für ein gesteigertes Allgemeininteresse an dem Filmwerk, wodurch zugleich die Gefahr zunimmt, dass sich interessierte Dritte dieses unerlaubt im Wege des Filesharings verschaffen. Hätten nur 100 Personen auf die von dem Beklagten zum Download angebotenen Daten seinerzeit zugegriffen, wäre allein auf Grundlage des für eine DVD des streitgegenständlichen Werks erzielbaren Kaufpreises von unstrittig 9,99 € ein Schaden in Höhe von 999,00 € entstanden. Wendete man den Faktor 400 an (diese Berechnungsmöglichkeit billigend u.a. OLG Köln, WRP 2012, 1006 sowie BGH, Urteil

vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14 –, Tauschbörse I, juris), ergäbe sich bereits ein Schaden in Höhe von mindestens 3.996,00 €.

Entgegen der Ansicht der beklagten Partei erfolgte der weitere Vortrag der klagenden Partei zum Erfolg des streitgegenständlichen Werkes mit Schriftsatz vom 15.03.2019 nicht verspätet im Sinne von § 296 ZPO. Sämtlicher in diesem Schriftsatz enthaltener weiterer Sachvortrag blieb vielmehr unbestritten, sodass schon aus diesem Grunde eine Verzögerung des Rechtsstreits nicht zu besorgen war.

Der Anspruch auf die Nebenforderungen (Verzugszinsen im tenorierten Umfang) folgt aus § 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 2 Nr. 4, 288 Abs. 1 BGB. Die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung stellt eine unerlaubte Handlung dar, sodass Verzug gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB unmittelbar, also ohne das Erfordernis einer vorausgehenden Mahnung, eintrat.

III.

Daneben steht der klagenden Partei ein Anspruch auf Zahlung weiterer 215,00 € gemäß § 97a Abs. 3 UrhG nebst Zinsen im tenorierten Umfang zu.

Nachdem die beklagte Partei die Klageforderung dem Grunde nach anerkannt hat, ist davon auszugehen, dass die Abmahnung seinerzeit nicht zu Unrecht, sondern vielmehr berechtigt ausgesprochen worden war. Auch die weiteren Voraussetzungen des § 97a Abs. 3 S. 1 i. V. mit Abs. 2 S. 1 Nr. 1 – 4 UrhG liegen vor. In der als Anlage K 4-1 zur Akte gereichten Abmahnung werden die klagende Partei (dort S. 1) wie auch die streitgegenständliche Rechtsverletzung hinreichend bestimmt bezeichnet (dort S. 1 f.) sowie Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufgeschlüsselt (dort S. 3 ff.). Ferner wird der Adressat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geforderte Unterlassungserklärung auf die in der Abmahnung genannte konkrete Rechtsverletzung beschränkt ist (dort S. 3).

Auch die Bemessung des Gegenstandswertes mit 1.600,00 € begegnet keinen Bedenken. Bei der Berechnung der Abmahnkosten hat die klagende Partei die Grenzen des § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG einhaltend die auf den Unterlassungsanspruch entfallenden Kosten auf 1.000,00 € beschränkt und um den damals geltend gemachten Schadensersatzanspruch von 600,00 € erhöht. Ohne die sog.

„Gebührendeckelung“ des § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG wäre allein der Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch mit ca. 10.000,00 € zu bemessen.

Auf dieser Grundlage betragen die vorgerichtlichen Abmahnkosten mithin 215,00 € netto, wobei sich dieser Betrag aus einer 1,3er Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG i. H. von 195,00 € sowie einer allgemeinen Auslagenpauschale von 20,00 € gemäß Nr. 7002 VV RVG zusammensetzt.

Der Anspruch auf die Nebenforderungen (Verzugszinsen im tenorierten Umfang) folgt wiederum aus § 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 2 Nr. 4, 288 Abs. 1 BGB.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1 S. 1, 93, 708 Nr. 11, 709 S. 2, 711, 713 ZPO.

Auch unter Berücksichtigung von § 93 ZPO waren die Kosten dem sich gegen die Kostenlast verwehrenden Beklagten und nicht der klagenden Partei aufzuerlegen. Die Voraussetzungen des § 93 ZPO liegen nicht vor, nachdem die beklagte Partei Anlass zur Klage gegeben hatte, indem sie vorprozessual lediglich eine Unterlassungserklärung abgab, dem Zahlungsbegehren der klagenden Partei jedoch nicht nachkam.

Der Streitwert wird auf 1.107,50 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Beglaubigt [REDACTED]
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Köln

